



# Verkündungsblatt Nr. 1/2021

Erscheinungsdatum: 31. Mai 2021

Geschäftsordnung des Präsidiums

Geschäftsordnung des Hochschulrats

Vierte Änderung der Beitragsordnung der verfassten Studierendenschaft

Herausgeber:

Prof. Dr. Christoph Stölzl, Präsident  
Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

## **Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), sowie gemäß § 9 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule sich das Präsidium der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar, bestehend aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin für Künstlerische Praxis, der Vizepräsidentin für Studium und Lehre sowie der Kanzlerin, in seiner Sitzung am 19. November 2019 die folgende Geschäftsordnung gegeben.

### **§ 1**

#### **Vorsitz, Geschäftsbereiche**

(1) Der Präsident leitet die Hochschule und nimmt die in § 29 ThürHG niedergelegten Aufgaben wahr. Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Hiervon umfasst sind grundlegende und richtungsweisende Entscheidungen für die Präsidiumsarbeit, die auch Einzelfälle von besonderer Bedeutung betreffen können.

(2) Die Aufgaben des Präsidiums sind entsprechend Anlage 1 in Geschäftsbereiche gegliedert und den Mitgliedern des Präsidiums zugewiesen. Jedes Präsidiumsmitglied nimmt die Aufgaben in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich und selbstständig wahr und hat insoweit die Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis.  
Ressortübergreifende Entscheidungen trifft das Präsidium mit Beschlüssen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend und rechtzeitig über die Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen, die wichtig und ressortübergreifend sind. Der Präsident kann von den Mitgliedern des Präsidiums jederzeit Auskünfte über Angelegenheiten und Entwicklungen ihrer Geschäftsbereiche verlangen.

### **§ 2**

#### **Stellvertretungen**

(1) Der Präsident wird von der Vizepräsidentin für Künstlerische Praxis vertreten.  
In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten ist die Kanzlerin ständige Vertreterin des Präsidenten.  
In Personalangelegenheiten kann sich der Präsident durch die Kanzlerin vertreten lassen.

(2) Die Vizepräsidentinnen vertreten sich gegenseitig.

(3) Die Kanzlerin benennt eine ständige Abwesenheitsvertretung.

### **§ 3**

#### **Sitzungen, Tagesordnung**

(1) Die Sitzungen des Präsidiums finden grundsätzlich wöchentlich und nichtöffentlich statt.

(2) Die Sitzung wird vom Präsidenten geleitet.

An den Sitzungen des Präsidiums nimmt die Referentin des Präsidenten mit beratender Stimme teil. Das Präsidium kann Dritte mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Die Sitzungen werden mit einer Tagesordnung vorbereitet, die den Mitgliedern des Präsidiums spätestens einen Tag vor der Sitzung bekannt zu geben ist.

In dringenden Fällen kann eine Sitzung auch ohne Tagesordnung einberufen werden.

#### **§ 4 Protokoll**

(1) Bei den Sitzungen des Präsidiums führt die Referentin des Präsidenten das Protokoll. Es enthält mindestens Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Teilnehmenden, die Beratungsinhalte und -ergebnisse, die Beschlussempfehlungen im Wortlaut, die Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Beschlüsse und die Unterschrift der Protokollführenden.

(2) Die Protokolle werden den Mitgliedern des Präsidiums mit dem Vermerk „vertraulich“ zugestellt. Das Protokoll ist in der jeweils nächsten Sitzung des Präsidiums zu genehmigen.

Die auch auszugsweise Vervielfältigung des Protokolls zur Umsetzung der gefassten Beschlüsse bzw. zur Information Dritter ist möglich. Sofern nicht bloße Beschlüsse und deren Begründung übermittelt werden sollen, treffen die Mitglieder des Präsidiums diese Entscheidung gemeinsam.

#### **§ 5 Beschlüsse**

(1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Das Präsidium beschließt in offener Abstimmung. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Die vom Präsidium gefassten Beschlüsse sind verbindlich.

(4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Präsident gemäß § 30 Abs. 3 ThürHG. § 30 Abs. 3 Satz 2 ThürHG gilt entsprechend.

(5) Beschlüsse, die den Geschäftsbereich der Kanzlerin – insbesondere Personal- und Haushaltsangelegenheiten – betreffen, sollen nicht in Abwesenheit der Kanzlerin oder ihrer Abwesenheitsvertretung gefasst werden.

(6) Erhebt die Kanzlerin als Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen einen Beschluss des Präsidiums in einer Angelegenheit von erheblicher finanzieller Bedeutung, ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 2 ThürHG nach frühestens sechs Tagen erneut abzustimmen. § 32 Abs. 1 Satz 5 ThürHG bleibt unberührt.

## **§ 6 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Präsidiums und die Teilnehmenden an den Sitzungen des Präsidiums sind verpflichtet, über vertrauliche Tatsachen, die ihnen in der Beratung bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 7 Informationspflichten des Präsidiums**

(1) Das Präsidium informiert den Hochschulrat in den Sitzungen des Hochschulrats über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums.

(2) Das Präsidium informiert den Senat in den Sitzungen des Senats über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums, soweit sie für den Senat von Bedeutung sind.

(3) Das Präsidium informiert die Fakultätsleitungen in regelmäßigen Dienstbesprechungen über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums.

(4) Die Kanzlerin informiert die Leitenden der Verwaltungsabteilungen und Zentralen Einrichtungen in regelmäßigen Dienstbesprechungen über die Beratungen und Beschlüsse des Präsidiums.

## **§ 8 Änderungen, Inkrafttreten**

(1) Die Geschäftsordnung des Präsidiums und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen.

(2) Die Geschäftsordnung des Präsidiums tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie ist im Verkündungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung treten die Geschäftsordnung des Rektorats vom 17. März 2004 (VBl. 2/2004, S. 4) sowie die Geschäftsordnung des Präsidiums vom 16. Juli 2008 (VBl. 1/2009, S. 4) außer Kraft.

Weimar, den 19. November 2019

Prof. Dr. Christoph Stölzl  
Präsident

**Anlage zu § 1 Abs. 2 Satz 1  
Geschäftsbereiche des Präsidiums**

Präsidium			
Präsident	Vizepräsidentin für Künstlerische Praxis Erste Stellvertreterin des Präsidenten	Vizepräsidentin für Studium und Lehre Zweite Stellvertreterin des Präsidenten	Kanzlerin
Außenvertretungsrecht, Leiter des Präsidiums und Dienstvor- gesetzter des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals, Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums, zuständig für die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts, Vorsitzender Senat, Vorsitz Konzertexamen	Entwicklung der Rahmenbedingungen und Koordination der künstlerischen Praxis, federführende Betreuung/ Gestaltung der zentralen Projekte (u. a. Meisterkurse und Wettbewerbe), Koordination Zusammenarbeit mit HBZ Musikgymnasium Schloss Belvedere, Organisation Konzertexamen, Verbindung zu Landesmusikrat und Lenkungsausschuss RKM- Wettbewerbe, -projekte	Aufsicht über Organisation und Entwicklung von Studium, Lehre und Forschung, Systemakkreditierung, Vorsitz Ausschuss für Studium und Lehre, Aufsicht/Organisation Prüfungs- ausschuss, Leitung Bibliotheksausschuss (mit Beanstandungs- und Eilentscheidungs- recht) Leitung Kommission Graduierten- förderstipendien, Vertreterin bei AEC, ACQUIN, Netzwerk Musikhochschulen	Beauftragte für den Haushalt, Dienstvorgesetzte des nichtwissen- schaftlichen Personals, Wahrnehmung der Personal-, Finanz-, Liegenschafts- und Rechtsangelegen- heiten
Fachliche Leitung von Abteilungen/Zentralen Einrichtungen/Stabsstellen			
Referentin des Präsidenten, Büro des Präsidiums, Marketing, Presse und Redaktion, Internationale Beziehungen	Veranstaltungsbüro Tonstudio	Stabsstelle für Lehre und Qualitäts- entwicklung, Abteilung akademische und studentische Angelegenheiten, Hochschulbibliothek	Kanzleramt, Controlling, Hochschularchiv, Justizariat, Haushalt, Personalangelegenheiten, Zentrale IT, Servicezentrum Liegenschaften

## **Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Der Hochschulrat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat sich in seiner Sitzung am 12. Oktober 2020 gemäß § 34 Abs. 6 Satz 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie gemäß § 13 Abs. 4 der Grundordnung der Hochschule die folgende Geschäftsordnung gegeben.

### **§ 1 Aufgaben | Befugnisse**

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten des Hochschulrats sind in § 34 ThürHG sowie in § 13 der Grundordnung der Hochschule geregelt.
- (2) Der Hochschulrat hat das Recht, von den Hochschulorganen und -gremien die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nötigen Informationen einzuholen sowie Unterlagen einzusehen und zu prüfen, § 34 Abs. 2 ThürHG.

### **§ 2 Mitglieder | Amtszeiten**

- (1) Dem Hochschulrat gehören acht stimmberechtigte Mitglieder an, von denen fünf Externe, zwei Mitglieder der Hochschule und ein Vertreter des Ministeriums sind. Die Mitglieder des Präsidiums der Hochschule gehören dem Hochschulrat mit Rede- und Antragsrecht an.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und handeln nicht als Vertreter der Interessen der Einrichtung oder des Gremiums, denen sie angehören.
- (3) Die Hochschule erstattet den Mitgliedern gemäß § 34 Absatz 3 Nr.1 ThürHG die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die notwendigen Reise- und Übernachtungskosten nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt vier Jahre; eine mehrfache Wiederwahl und Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Verzögert sich die Wahl oder Bestellung von Hochschulratsmitgliedern oder der Zusammentritt eines neuen Hochschulrats, so verlängert sich die Amtszeit der ausscheidenden Mitglieder – außer im Fall der Abberufung – bis zur Bestellung oder zum Zusammentritt längstens bis zu einem Jahr.
- (6) Ein Hochschulratsmitglied kann nach Maßgabe des § 34 Abs. 5 ThürHG auf Initiative des Senats oder des Hochschulrats durch den Senat abgewählt werden.

### **§ 3**

#### **Vorsitz | Geschäftsführung**

(1) Der Hochschulrat wählt aus den Mitgliedern gemäß § 34 Absatz 3 Nr. 1 ThürHG eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Amtszeiten der für den Vorsitz und die Stellvertretung bestimmten Personen beginnen am Tag der Wahl und enden mit Ablauf der Amtszeit als Mitglied des Hochschulrats. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat nach außen, leitet die Sitzungen und führt die laufenden Geschäfte des Hochschulrats. Sie bzw. er wird im Verhinderungsfalle von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Die Hochschule richtet eine Geschäftsführung ein, die die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzung unterstützt, für die Protokollführung verantwortlich ist und insoweit ein Rederecht in den Sitzungen des Hochschulrats hat.

Das Präsidium der Hochschule sorgt im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden für die Umsetzung der durch den Hochschulrat gefassten Beschlüsse.

### **§ 4**

#### **Sitzungen des Hochschulrats**

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich.

(2) Mit Antrags- und Rederecht können die Gleichstellungsbeauftragte, die bzw. der Beauftragte für Diversität und die dem Personalrat vorsitzende Person bzw. deren jeweilige Vertretungen sowie ein gewähltes Mitglied der Studierendenschaft an den Sitzungen des Hochschulrats teilnehmen. Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten beratend hinzuziehen.

(3) In begründeten Einzelfällen kann die bzw. der Vorsitzende des Hochschulrats die Teilnahme der Präsidiumsmitglieder und/oder der Personen nach Absatz 2 ganz oder teilweise ausschließen.

(4) Die Sitzungen des Hochschulrats sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, so oft es die Interessen der Hochschule erfordern, mindestens aber halbjährlich einzuberufen. Die bzw. der Vorsitzende hat den Hochschulrat unverzüglich einzuberufen, wenn dies in gesetzlich begründeten Einzelfällen oder von wenigstens drei Mitgliedern des Hochschulrates unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(5) Die Mitglieder des Hochschulrats nach § 2 Abs. 1 sowie die zur Sitzungsteilnahme berechtigten Personen nach Absatz 2 Satz 1 sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung sowie der für die Sitzung erforderlichen Unterlagen zu laden. Die Ladung und sonstige Mitteilungen erfolgen in der Regel per E-Mail.

(6) Die bzw. der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder des Hochschulrates nach § 2 Abs. 1 sowie durch die zur Sitzungsteilnahme Berechtigten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 eingereicht werden.

(7) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind bis dahin mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.

## **§ 5**

### **Beschlussfähigkeit | Beschlussfassung**

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Verhinderung können Mitglieder ihr Stimmrecht vor der Sitzung schriftlich, per Fax oder E-Mail auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen. Die entsprechende Erklärung muss der bzw. dem Vorsitzenden spätestens am Tag vor der Sitzung zugegangen sein. Im Falle der Übertragung des Stimmrechts gilt das abwesende Mitglied als anwesend im Sinne der Geschäftsordnung. Die Übertragung des Stimmrechts bei Wahlen ist unzulässig.

(2) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so beruft die bzw. der Vorsitzende binnen zwei Wochen eine weitere Sitzung ein, auf der der Hochschulrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt nicht für Wahlen.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem kein Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Absendung der Unterlagen, widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben.

(5) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch die Abgabe von Stimmzetteln durch die in der Sitzung persönlich anwesenden Mitglieder des Hochschulrats.

## **§ 6**

### **Protokoll | Vertraulichkeit**

(1) Über Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen des Hochschulrats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der protokollführenden Person und der bzw. dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(2) Das Protokoll wird den Mitgliedern des Hochschulrats nach § 2 Abs. 1 und den zur Sitzungsteilnahme Berechtigten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 zur Erhebung von Einwendungen binnen einer Frist von vier Wochen zugesandt. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb der gesetzten Frist keine Einwendungen erhoben werden.



(3) Die Mitglieder des Hochschulrats nach § 2 Abs. 1 und die zur Sitzungsteilnahme Berechtigten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung erforderlich ist oder vereinbart wird. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats oder als zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigtes Mitglied der Hochschule fort.

## **§ 7 Inkrafttreten | Änderungen**

(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Hochschulrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Hochschulrats vom 27. Oktober 2008 außer Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats. Änderungen oder Ergänzungen sind zur Abstimmung zuzulassen, wenn die betreffenden Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

Weimar, den 12. Oktober 2020

Prof. Dr. Arnulf Melzer  
Vorsitzender des Hochschulrats

**Vierte Änderung  
der  
Beitragsordnung der verfassten Studierendenschaft  
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 und § 81 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118), erlässt die Studierendenschaft der Hochschule auf Grundlage der Satzung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 20. April 2011 (VBl. 02/2012, S. 4) die folgende Vierte Änderung der Beitragsordnung der verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der Fassung der Dritten Änderung vom 23. Juli 2020 (VBl. 2020, S. 3).

Der Studierendenrat hat über die Vierte Änderung der Beitragsordnung am 06. April 2021 abgestimmt; das Studierendenkonzil hat sie am 23. April 2021 beschlossen.  
Der Präsident hat die Vierte Änderung der Beitragsordnung am 18. Mai 2021 genehmigt.

**Art. 1**

**1.**

Die Sätze 1 und 2 von § 2 werden wie folgt neu gefasst:

Die Höhe des Beitrags beträgt 4,50 €. Sie kann durch Beschluss des Studierendenkonzils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder angepasst werden.

**2.**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der verfassten Studierendenschaft wird in § 5 „auf Beschluss des Studierendenrats“ durch „auf Beschluss des Studierendenkonzils“ ersetzt.

**Art. 2**

Die Änderung tritt nach Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum 01. Juni 2021 mit Wirkung zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

Weimar, den 18. Mai 2021

Lolina Neumeier  
Vorsitzende Studierendenrat